

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 35/82

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der Firma Helmut F. [REDACTED] (Sägewerk, Zimmerei und Holzhandel), Inhaber Helmut F. [REDACTED], W. [REDACTED] -S

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

g e g e n

das Land H e s s e n ,
gesetzlich vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Hessischen Minister für
Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten,
dieser vertreten durch die Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in K. [REDACTED], S. [REDACTED]weg 6,

Beklagter und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frhr. v. [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Nüßgens
und die Richter Dr. G. Krohn, Dr. Tidow, Kröner
und Dr. Halstenberg
am 18. November 1982
gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das
Bundesverfassungsgericht (Beschluß vom 11. Juni 1980
- 1 PBvU 1/79 - NJW 1981, 39)

beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des 14. Zivilsenats in Kassel des Oberlan-
desgerichts Frankfurt a.M. vom 22. Dezem-
ber 1981 - 14 U 40/81 - wird nicht ange-
nommen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Revisions-
verfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 65.000 DM.

G r ü n d e

Die Rechtssache hat weder grundsätzliche Bedeutung
noch bietet sie im Ergebnis Aussicht auf Erfolg.

1. Welche Maßnahmen das beklagte Land treffen mußte,
um ein Befahren des Forstweges durch die Klägerin zu
verhindern, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab;
darüber hinausgehende, grundsätzliche Bedeutung kommt
dieser Frage nicht zu.

- 3 -

2. Das Berufungsgericht hat mit Recht eine Pflichtverletzung des Landes verneint. Dabei kommt es nicht entscheidend darauf an, ob allgemein der Weg dem Verkehr mit schweren Lastfahrzeugen gewidmet war und wem die Straßenverkehrssicherungspflicht oblag. Zur Unfallzeit war das beklagte Land jedenfalls nicht gegenüber der Klägerin verpflichtet, trotz der Wegebauarbeiten eine gefahrlose Benutzung des Steingrabenweges zu gewährleisten.

Die Klägerin hat nicht bestritten, daß ihr Inhaber im Juni 1979 zweimal von Landesforstbediensteten darauf hingewiesen worden war, er müsse das gekaufte Holz alsbald, noch vor Beginn der Wegebauarbeiten abfahren, danach werde der Zufahrtsweg gesperrt. Die Befugnis zur zeitweisen Sperrung stand dem beklagten Land auch im Verhältnis zur Klägerin als Holzkäuferin nach § 19 Abs. 2 AVZE zu.

Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts war die Zufahrt zum Steingrabenweg dann am 18. Juli 1979, dem Unfalltag, durch ein eindeutiges Verbotsschild gesperrt; die Bauarbeiten hatten, für jeden Benutzer erkennbar, begonnen.

Wenn der Inhaber der Klägerin an diesem Tage trotzdem den Weg befuhr, so handelte er auf eigene Gefahr und konnte nicht darauf vertrauen, trotz Sperrung und Beginn der Bauarbeiten werde die Verkehrssicherheit des Weges durch das Land gewährleistet.



Das beklagte Land war weder als Vertragspartner noch als Verkehrssicherungspflichtiger verpflichtet, der Klägerin über die vorangegangenen Hinweise hinaus eine weitere Mitteilung zu machen oder außer dem Verbotsschild noch weitere Sperrmaßnahmen zu treffen. Dabei kommt es darauf, ob die Klägerin die einzige Holzkäuferin war oder ob noch mehrere andere betroffen waren, nicht an. Die Revisionsrüge einer Verletzung des § 286 ZPO greift in diesem Zusammenhang ebensowenig durch wie bezüglich des Antrags auf Augenscheinseinnahme; unabhängig von den Wegeverhältnissen im einzelnen konnte der Inhaber der Klägerin, nachdem der Zufahrtsweg an seinem Beginn gesperrt war, nicht an Kreuzungen oder Einmündungen weitere Sperrschilder erwarten.

Nußgens

Krohn

Tidow

Kröner

Halstenberg